STADT - STV-Besch	Vorlagen-Nummer 2020/101/1	
öffentlich		
Datum	Aktenzeichen	Federführend:
23.09.2020	II.2.2	Frau Gudzan

Betreff

Erlass einer 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium		Datum		Berichters	tatter			
Stadtverordnetenversammlung		Herr Egan						
Finanzielle Auswirkungen:			J/	X		NEIN		
Mittel stehen zur Verfügung:			JA	4		NEIN		
Produktsachkonto:								
Gesamtaufwand/-auszahlungen:								
Folgekosten:								
Bemerkung:								
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:								
Statusbericht an zuständiger	Statusbericht an zuständigen Ausschuss							
X Abschlussbericht	Abschlussbericht							

Beschlussvorschlag:

Der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Anmerkung:

Sollte dem Antrag des Seniorenbeirates zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg zugstimmt werden, ist eine Abstimmung des in der Anlage beigefügten Entwurfes zur 6. Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erforderlich (Anlage 1).

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat hat einen Antrag zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg gemäß Anlage 2 (AN 070/2020) eingereicht. Dieser lautet wie folgt:

"...Um die Satzung der Stadt Ahrensburg an die Mustersatzung des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V. anzupassen, gilt es den § 2 Absatz 3 zu ergänzen."

In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltung Folgendes fest:

Eine Mitgliedschaft von Stadtverordneten ist rechtlich zulässig, ist jedoch entsprechend der Kommentierung Bülow/Erps zur Gemeindeordnung (GO), Rd-Nr. 16 zum § 47d GO nicht zu empfehlen: "Zu befürchten steht nämlich eine Überlastung der ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreter, von denen ohnehin ein Engagement in Ausschüssen erwartet wird. Angesichts der offenen Regelung kann in der Praxis daher nur Zurückhaltung empfohlen werden, zumal das Interesse von Einwohnern geweckt werden soll. Der Beirat darf keine Fortsetzung der Kommunalpolitik mit anderen Mitteln bzw. in anderen Gremien sein. Trotz allem bleibt eine Mitgliedschaft aber möglich, wenn gerade ein bestimmter Gemeindevertreter ebenfalls der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe, für die der Beirat gebildet wird, angehört."

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.09.2020 hat dieser mehrheitlich empfohlen Artikel 1 Abs.1 des Entwurfes der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg wie folgt um den Zusatz "Wählergemeinschaften" zu ergänzen:

"§ 2 Abs. 4

Nicht wählbar sind:

- 1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
- 2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- 3. Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien und **Wählergemeinschaften** auf Orts-, Kreisund Landesebene."

Dieser Zusatz wurde entsprechend dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg aufgenommen.

Michael Sarach Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg

Anlage 2: Antrag zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Stadt Ahrensburg